

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
15 (1868)**

9 (3.3.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529538](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529538)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1868. Dienstag, 3. März. № 9.

Bekanntmachungen.

1) Am Donnerstag, den 19. März d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst das bisher als Viehweide benutzte Stadtfeld, soweit es noch nicht veräußert ist, zum Beweiden nochmals öffentlich zur Verpachtung aufgesetzt werden, da im ersten Termine nicht hinlänglich geboten ist. Die Pachtbedingungen sind vorher in der Magistrats-Registratur einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1868 Februar 29.

2) Diejenigen im Jahre 1848 gebornen Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen im §. 42 der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. September v. J., betreffend die Militair-Ersatz-Aushebung, eine Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienste glauben beanspruchen zu können, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Reclamationen baldmöglichst und jedenfalls spätestens 14 Tage vor Beginn des Ersatzgeschäftes **persönlich** bei dem Stadtmagistrate vorzubringen.

Später eingebrachte Reclamationen können nicht berücksichtigt werden, und wird dabei noch ausdrücklich bemerkt, daß auch auf den Einwand, daß der Militairpflichtige sich für dienstuntüchtig gehalten und deshalb die Reclamation unterlassen habe, keine Rücksicht genommen wird.

In Gemäßheit des angezogenen §. 42 der Ministerialbekanntmachung vom 7. September v. J. können aber auf Grund desfallsiger Reclamationen im ersten oder zweiten Concurrencyjahre zurückgestellt, im dritten zur Ersatz-Reserve designirt werden:

a. diejenigen Militairpflichtigen, welche die einzigen Ernährer solcher hilflosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Glende preisgegeben sein würden;

b. der einzige erwachsene Sohn einer Wittve, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c. Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpach-

tung oder einstweiligen Administration durch fremde Hülfe keine Veranstaltung hat getroffen werden können;

d. Pächter von Domänen oder ländlichen Privatgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder eines Anverwandten oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist und die ohne Nachtheil keine Anstalten zur Vertretung in der Wirthschaft haben treffen können;

e. solche Eigenthümer von Fabriken und andern gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen;

f. der Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesizers resp. Pächters, der als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Geschäfts betrachtet werden muß.

Wer auf Grund von Schwerhörigkeit, starker Kurzsichtigkeit, Epilepse oder Stammeln Befreiung vom Militairdienste beanspruchen will, hat sich ebenfalls **persönlich** und zwar so zeitig unter Benennung von Zeugen und Beibringung von Attesten der Gemeindevorsteher, Prediger, Lehrer zc. beim Magistrat zu melden, daß die Untersuchung vor dem Beginn des Ersatzgeschäftes beendigt werden kann.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1868 Februar 29.

3) Am Sonnabend, den 7. März d. J., Mittags 12 Uhr, soll auf dem Rathhause die Lieferung von 24 Schultischen, 2 Wandtafeln, 4 Lehrersitzen, 1 lackirtem Torfkasten und 3 lackirten Ofenschirmen für die Cäcilienchule, sowie das Malen dieser Gegenstände, mit Ausnahme des Torfkastens und der Ofenschirme, öffentlich mindestfordernd verdungen werden. Bedingungen und Bestick sind auf dem Rathhause einzusehen, die Proben können im Gebäude der Cäcilienchule außer der Schulzeit in Augenschein genommen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1868 Februar 29.

4) Am 11. März d. J., Nachmittags 3 Uhr, soll auf dem Hofe des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals verschiedenes Holz, als 2zöllige Bohlen in verschiedenen Längen und Breiten, Ständer, Thüren zc., ferner 6 Regenfässer mit zinnernen Krähnen, 2 Schilderhäuser und einige gefällte Lindenbäume öffentlich meistbietend verkauft werden.

Oldenburg, aus der Hospital-Direction, 1868 Februar 29.

5) Für die Abgebrannten in Johann-Georgenstadt gingen bei den Mitgliedern des Magistrats und Stadtraths ferner folgende Gaben ein, für welche herzlich gedankt wird:

beim Stadtdirector Wöbcken: von B. 1 rfl , von N. N. 2 $\frac{1}{2}$ Gulden, von C. 15 gr , von N. N. 1 rfl , vom Pfarrer Tönniesen in Behta gesammelt 4 rfl 15 gr , vom Pastor Büschelberger in Deedesdorf an freiwilligen Gaben beim dortigen Kirchenrath eingegangen 5 rfl 15 gr ;

beim Rathsherrn Schaefer: von N. N. 15 gr , aus dem Becken der St. Lambertikirche 15 gr , aus einer von N. v. B. veranstalteten kleinen Lotterie 10 rfl ;

beim Rathsherrn Klävermann: von Fr. G. W. 3 rfl , von C. H. 1 rfl ;

beim Rathsherrn Schulze: von H. G. W. Neusüdende 10 gr ;

beim Kaufmann von Lengerke: von D. L. 1 rfl ;

beim Uhrmacher C. Saat: von N. N. 1 rfl .

Die sämmtlichen Gaben betragen in der Stadt Oldenburg 168 rfl 17 $\frac{1}{2}$ gr und 2 $\frac{1}{2}$ Gulden, welche an das für diesen Zweck in Johann-Georgenstadt gebildete Hülfscomitée übersandt worden sind. Oldenburg, 1868 Februar 25.

6) Gefundene Sachen: 1 Portemonnaie mit Geld, 1 fl. Schlüssel, 1 Borhemd, 1 Frauen-Unterrock, 1 Schlüssel an einem Ringe, 1 Tasche mit Taschentuch, Schlüssel und Portemonnaie mit Geld.

Gemeinderath.

Sitzung vom 21. Februar 1868.

(Fortsetzung.)

Da von Großh. Regierung indessen darauf nur zurückgefügt ward:

... daß angenommen werden muß, daß die generelle Vorschrift des Art. 134 der Gemeindeordnung auch auf die Beschlüsse des Gemeinderathes über eine neue Vertheilungsart der Cinquartierung Anwendung finde, und die Regierung daher der Stellung eines motivirten Antrages auf Genehmigung der beschlossenen und bereits zur Anwendung gebrachten neuen Repartitionsmodus für die Cinquartierung entgegensteht.

glaubte der Magistrat nunmehr in dieser Angelegenheit nicht mehr einseitig, sondern nur im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung vorgehen zu dürfen, letzterer daher bei Mittheilung des obigen Rescripts auch seine Ansicht mit folgender näherer Motivirung zur Erklärung und Beschlußfassung mittheilen zu müssen:

Der Magistrat beharrt bei seiner bereits ausgesprochenen Ansicht und hält das Verlangen der Regierung für nicht begründet.

Die Gemeindeordnung giebt in dem Abschnitt IX. „von den einzelnen Gegenständen der Gemeindeverwaltung“ in den einzelnen Artikeln stets bestimmt an, in welchen Fällen der Gemeinderath allein beschließt und in welchen Fällen der Beschluß der Genehmigung der Regierung bedarf, z. B. Art. 117, Art. 118 §. 1, 2 und 3, Art. 119 §. 1, Art. 120 §. 1 und 2, Art. 124 §. 1, Art. 125, Art. 127 §. 3, Art. 128, Art. 130 §. 1, 3, 4 und 5 und eben so im Art. 131 über die Vertheilung der Einquartierungslast (Natural-Einquartierung). Hätte in dem letztgedachten Artikel die Genehmigung der Regierung erforderlich sein sollen, so würde dies in jenem Artikel entweder ausdrücklich bestimmt oder es würde auf den Artikel 134 hingewiesen sein. Weder das Eine noch das Andere ist geschehen. Der Art. 131 überläßt vielmehr die Festsetzung der Grundsätze über die Vertheilung der Natural-Einquartierung ausschließlich dem Gemeinderath und eben deshalb, weil hierüber diese besondere Bestimmung besteht, ist nach dem Erachten des Magistrats der Art. 134 hier nicht anwendbar. Der Gemeinderath erklärte sich mit der Ansicht des Magistrats einverstanden, daß hier nur der Art. 131 der Gemeindeordnung Anwendung finden könne.

Allerlei.

Bei dem Amtsgerichte Oldenburg Abth. I. sind vorgekommen an Civilsachen:

	1864	1865	1866	1867
zu Anfang des Jahres anhängig	60	62	57	61
im Laufe des Jahres hinzugekommen	1411	1604	1433	1533
erledigt	1409	1609	1429	1555
a. nach contradictorischer Verhandlung	74	79	88	84
b. ohne contradictorische Verhandlung	1335	1530	1341	1471
am Schlusse des Jahres anhängig	62	57	61	39
außerdem Interventionen	107	103	75	77
Berganterklagen	317	327	384	361
Pfandungen erkannt	665	814	786	838

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.